

ZH_OBERGERICHT PS250080 vom 5. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250080

FR: ZH_OBERGERICHT PS250080 du 5 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PS250080 del 5 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss den Ausführungen der A._____ AG (nachfolgend: Gläubigerin) schlossen sie und die B1._____ AG (nachfolgend: Schuldnerin) im März 2017 einen Totalunternehmer-Werkvertrag über die schlüsselfertige Realisierung eines Hochhauses ab. Zwischen den Parteien kam es zu einer Rechtsstreitigkeit, in welcher sie Forderungen bzw. verrechnungsweise Gegenforderungen geltend machen (vgl. act. 8/124 Rz. 2 ff., Rz. 11 ff.; act. 2 Rz. 21).

E. 1.1

Im angefochtenen Entscheid erwog die Vorinstanz, nach bewilligter definitiven Nachlassstundung sei ein Gläubiger gestützt auf Art. 295c SchKG beschwerdeberechtigt. Dadurch erlange er Parteistellung und könne sich daher auf das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO berufen. Das Einsichtsrecht sei nicht auf die Beschwerdefrist beschränkt. Die Gläubigerstellung der Gläubigerin erscheine glaubhaft. So habe sich diese auf einen Totalunternehmer-Werkvertrag mit der Schuldnerin und eine daraus resultierende Rechtsstreitigkeit berufen. Weiter erwog die Vorinstanz, dass sich das Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO alleine, voraussetzungslos und ohne Nachweis eines besonderen In-

- 8 - teresses aus der Verfahrensbeteiligung ergebe und sich auf sämtliche Akten beziehe. Deshalb verfange das Argument der Schuldnerin nicht, der Gläubigerin sei der Rechtsschutz zu versagen, weil Letztere mit dem Akteneinsichtsgesuch versuche, ihre Stellung in einem hängigen Zivilprozess (und darüber hinaus) zu verbessern. Im Übrigen sei der von der Schuldnerin angeführte Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürichs PS240064 nicht einschlägig (OGer ZH PS240064 vom 18. Juni 2024), da diesem ein Akteneinsichtsgesuch gemäss Art. 8a SchKG zugrunde gelegen habe. Grenzen des Akteneinsichtsrechts bestünden, wenn ihm überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, weshalb die von der Schuldnerin bezeichneten privaten Interessen (Geschäftsgeheimnisse) gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO zu schützen seien. Der Gläubigerin werde die Akteneinsicht deshalb lediglich mit Schwärzungen gewährt. Es folgen Ausführungen zu den Modalitäten der Akteneinsicht (act. 7 S. 2 ff.).

E. 1.2

Die Gläubigerin rügt, die Vorinstanz habe mit den Schwärzungen ihr Recht auf Akteneinsicht (Art. 53 Abs. 2 ZPO) verletzt. Ein Gläubiger, der zur Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung der definitiven Nachlassstundung legitimiert sei, gelte als Partei des Nachlassverfahrens, und zwar unabhängig davon, ob er Beschwerde erhoben habe oder nicht. Da ihr Gläubigerstellung zukomme, sei sie als Partei des Nachlassverfahrens zur umfassenden Einsicht in die Verfahrensakten gemäss Art. 53 Abs.

2 ZPO berechtigt (act. 2 Rz. 56 ff.). Die Vorinstanz habe die von der Schuldnerin beantragten Schwärzungen ohne jegliche Prüfung gutgeheissen. Sie habe es unterlassen, von der Schuldnerin den Nachweis hinreichender, spezifisch substantiierter und belegter Geheimhaltungsinteressen zu verlangen. Die von der Schuldnerin vorgebrachten Geschäftsgeheimnisse Dritter sowie der geltend gemachte Schutz von Mitarbeitern würden keine plausiblen Geheimhaltungsinteressen darstellen. Ferner habe die Vorinstanz keine Interessenabwägung vorgenommen. Selbst wenn ein hinreichend substantiiertes Geheimhaltungsinteresse vorliegen würde, würde einerseits, so die Gläubigerin weiter, ihr Interesse an einer umfassenden Akteneinsicht überwiegen und andererseits würde das allfällige Geheimhaltungsinteresse die vorgenommenen und verfügten Schwärzungen nicht rechtfertigen. Damit sei

- 9 - auch das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 BV verletzt worden (act. 2 Rz. 69 ff.; act. 23 Rz. 22 f.).

E. 1.3

In ihrer Beschwerdeantwort hält die Schuldnerin den Rügen der Gläubigerin entgegen, die Akteneinsicht sei Letzterer zu verweigern, weil diese vorliegend nicht der Wahrung der Gläubigerrechte, sondern der Verbesserung der Stellung in einem hängigen Zivilprozess diene. In seinem Entscheid PS240064 habe das Obergericht des Kantons Zürich festgehalten, dass die Einsichtnahme verweigert werden müsse, wenn die Interessen der Gläubigersamtheit gegenüber den Partikularinteressen überwiegen (m.V.a. OGer ZH PS240064 vom 18. Juni 2024 E. 3.2.3.1), was vorliegend der Fall sei. Im gleichen Entscheid habe das Obergericht des Kantons Zürichs auch klargestellt, dass der Privilegierung der Konkursgläubiger infolge ihres Einsichtsrechts dann eine Grenze gesetzt werde, wenn es, in Umgehung der allgemeinen Editionsregeln der ZPO, zur Begründung von Ansprüchen gegen die Masse ausgeübt werde (m.V.a. OGer ZH PS240064 vom 18. Juni 2024 E. 3.2.3.2.). Auch im vorliegenden Fall versuche die Gläubigerin ihre Ansprüche gegen die (Nachlass-)Masse zu begründen und damit Ansprüche der (Nachlass-)Masse gegen sie abzuwehren. Sollte die Gläubigerin in Antizipation, dass ihr die Akteneinsicht durch die Sachwalterin aufgrund der dargelegten Rechtslage nicht gewährt würde, bewusst beim Gericht um Einsicht in die Nachlassakten ersucht haben, käme dies einem missbräuchlichen Umgehen gleich (act. 16 Rz. 21 ff.). Dass sie (die Schuldnerin) gegen den angefochtenen Entscheid keine Beschwerde erhoben habe, ändere nichts daran, dass sie im Umfang der nicht gewährten Akteneinsicht nach wie vor ein berechtigtes Rechtsschutzinteresse an deren Verweigerung habe. Die zwischenzeitlich von der Vorinstanz gewährte Akteneinsicht habe einzig zur Folge, dass die Akteneinsicht von der Rechtsmittelinstanz nicht mehr vollständig, sondern nur noch in Bezug auf die geschwärzten Aktenstellen verweigert werden könne (act. 16 Rz. 20). Hinsichtlich der von der Gläubigerin geforderten umfassenden Akteneinsicht hält die Schuldnerin dafür, dieser würden Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Vorab hält sie fest, die pauschalen Behauptungen der Gläubigerin, die Schwärzungen seien insgesamt überschüssend und unzulässig, seien prozes-

- 10 - sual ungenügend, selbst bei Geltung des (beschränkten) Untersuchungsgrundsatzes (act. 16 Rz. 30 ff.). Alsdann nimmt die Schuldnerin zu denjenigen Schwärzungen Stellung, welche die Gläubigerin in der Beschwerdeschrift rügte (act. 16 Rz. 35 ff.) und hebt hervor, die Akten seien nur sehr zurückhaltend sowie gezielt geschwärzt worden (act. 16 Rz. 32 ff.).

E. 1.4

Gemäss der Gläubigerin handelt es sich bei den Vorbringen zu den angeführten Geschäftsgeheimnissen und Persönlichkeitsrechten um Noven, die nicht zu berücksichtigen seien (act. 23 Rz. 15 ff.). 2. Akteneinsichtsrecht der Gläubigerin

E. 2.1

Zu prüfen ist, ob die Gläubigerin allein aufgrund ihrer Gläubigerstellung im Nachlassverfahren zu Recht auf einen Anspruch auf umfassende Akteneinsicht schliesst.

E. 2.2

Das Obergericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Es ist in der Rechtsanwendung frei und nicht an die rechtliche Würdigung der Vorinstanz gebunden. Entsprechend kann es den vorinstanzlichen Entscheid auch aus anderen Überlegungen als die Vorinstanz bestätigen und insofern eine sogenannte Motivsubstitution vornehmen (BGE 144 III 462 E. 3.2.2; OGer ZH PS220006 vom 7. März 2022 E. III.2.1.). Zu beachten ist jedoch das Verbot der reformatio in peius, dass also der Entscheid der Rechtsmittelinstanz für den Rechtsmittelkläger nicht schlechter ausfallen darf als der angefochtene Entscheid, es sei denn, die Gegenpartei hat ebenfalls ein Rechtsmittel gegen den angefochtenen Entscheid ergriffen (ZK ZPO-SEILER, 4. Aufl. 2025, Art. 58 N 15; BGE 129 III 417 E. 2.1.1.).

E. 2.3

Das Obergericht des Kantons Bern erwog in seinem von beiden Parteien zitierten Entscheid ZK 19 282 vom 9. Juli 2019, die Stellung eines Gläubigers als Rechtsmittelpartei korreliere mit der Beschwerdelegitimation, welche mit der Ausfällung des Nachlassentscheids entstehe. Es sei deshalb sinnvoll, von diesem Zeitpunkt an die potentielle Stellung eines beschwerdelegitimierten Gläubigers als Rechtsmittelpartei zu bejahen, so dass er Akteneinsicht gestützt auf Art. 53 Abs. 2

- 11 - ZPO verlangen könne. Wollte man jedoch davon ausgehen, dass die Parteistellung eines Gläubigers nicht mit Ausfällung des Nachlassentscheids, sondern erst mit Einreichung der Beschwerde entstehe, so hätte ein Gläubiger gleichwohl ab Fällung des Nachlassentscheids ein Akteneinsichtsrecht, nämlich gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV (OGer BE ZK 19 282 vom 9. Juli 2019 E. 14). Die hiesige Kammer erwog im Verfahren PS250001, dass ein Gläubiger aufgrund seiner Beschwerdelegitimation jedenfalls mit der Erhebung der Beschwerde Parteistellung im Beschwerdeverfahren erlange und ihm daher das Recht auf Akteneinsicht gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO zustehe. Ob ein Gläubiger bereits während laufender Rechtsmittelfrist ein Akteneinsichtsrecht habe, wurde explizit offengelassen (OGer ZH PS250001, Beschluss vom 14. März 2025 E. 3.3). Das Bundesgericht äusserte sich im Entscheid 5A_1035/2019 zur Parteistellung der Gläubiger im Verfahren der einvernehmlichen privaten Schuldbereinigung nach Art. 333 ff. SchKG und betonte, dass den Gläubigern im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteistellung zukomme (E. 6.1.2.2). Im zweitinstanzlichen Verfahren, d.h. wenn ein Gläubiger den Entscheid des Nachlassgerichts gestützt auf Art. 334 Abs. 4 i.V.m. Art. 295c SchKG angefochten hat, würden sie sodann Parteistellung erlangen (BGer 5A_1035/2019 vom 3. Dezember 2020 E. 6.1.2.3).

E. 2.4

Diese Erwägungen des Bundesgerichts sind zur Beantwortung der Frage, zu welchem Zeitpunkt einem Gläubiger, der zur Beschwerde nach Art. 295c SchKG legitimiert ist, Parteistellung zukommt, heranzuziehen, zumal Art. 334 Abs. 4 SchKG in Bezug auf mögliche Rechtsmittel auf Art. 295c SchKG verweist. Wenn das Bundesgericht hervorhebt, dass einem Gläubiger nicht im erstinstanzlichen, sondern erst im zweitinstanzlichen Verfahren Parteistellung zukomme, ist zu schliessen, dass ein Gläubiger erst mit Erhebung der Beschwerde Parteistellung erlangt. Dies hat zur Folge, dass sich ein Gläubiger vor (bzw. ohne) Erhebung der Beschwerde mangels Parteistellung nicht auf Art. 53 ZPO berufen und folglich kein Akteneinsichtsgesuch gestützt auf Art. 53 Abs. 2 ZPO stellen kann. Die allen Gläubigern zustehende blosser Beschwerdebefugnis genügt mit anderen Worten nicht, um sich auf Art. 53 Abs. 2 ZPO berufen zu können. Dies korrespondiert denn auch mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Akteneinsichts-

- 12 - recht einer potentiellen Nebenintervenientin (vgl. E. II.2.3. oben): Eine zur Nebenintervention berechtigte Person hat vor der Zulassung als Nebenintervenientin keinen prozessualen Anspruch darauf, Einblick in die Verfahrensakten zu nehmen (BGer 4A_212/2015 vom 4. November 2015 E. 4.3).

E. 2.5

Im vorliegend zu beurteilenden Fall erhob die Gläubigerin keine Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid gemäss Art. 294 SchKG. Parteistellung kam ihr damit nicht zu, weder im Zeitpunkt der Gesuchstellung (am letzten Tag der Beschwerdefrist), noch danach. Sie kann sich demnach nicht auf Art. 53 ZPO berufen.

E. 2.6

Zu beachten ist immerhin, dass sich aus Art. 29 Abs. 2 BV ein Akteneinsichtsrecht auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens, in dem die rechtsuchende Person Parteistellung hat, ergeben kann. So kann es eine umfassende Wahrung der Rechte gebieten, dass eine Partei oder ein Dritter nach Abschluss oder vor Anhebung eines Verfahrens die Akten einsieht. Dieser Anspruch setzt jedoch voraus, dass der Rechtsuchende ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann (BGE 147 III 227 E. 5.4.5.2; 130 III 42 E. 3.2.1; 129 I 249 E. 3; 113 Ia 257 E. 4.a). Dieses kann sich aus einer besonderen Sachnähe ergeben (BGer 4A_212/2015 vom 4. November 2015 E. 4.2.3.; 5A_956/2012 vom 25. Juni 2013 E. 2.1.), so etwa wenn die Einsichtnahme Voraussetzung für die Abklärung der Prozesschancen (BGE 147 III 227 E. 5.4.5.2 m.V.a. 129 I 249 E. 5.3.) oder für die Vorbereitung eines Revisionsverfahrens ist (BGE 129 I 249 E. 5.3.). Das Obergericht des Kantons Bern bejahte ein schutzwürdiges Interesse, als ein Gläubiger zur Vorbereitung eines Beschwerdeverfahrens nach Art. 295c SchKG um Akteneinsicht ersuchte (OGer BE ZK 19 282 vom 9. Juli 2019 E. 14). Dieser Rechtsauffassung ist zu folgen, ist doch die Möglichkeit der Einsicht in die massgeblichen Akten mit Blick auf die (zukünftigen) Parteirechte und -obliegenheiten unverzichtbar, da sich eine (zukünftige) Partei andernfalls nicht wirksam mit dem angefochtenen Entscheid und seiner Begründung auseinandersetzen kann – wozu sie im Beschwerdeverfahren nach allgemeiner Regel gehalten ist (vgl. OGer ZH PS250001 Beschluss vom 14. März 2025 E. 3.2; OGer ZH PS230175 vom 29. September 2023 E. 2.1; PS220051 vom 10. Januar 2023 E. 2.2). Soweit es

- 13 - um die Vorbereitung einer Beschwerde nach Art. 295c SchKG geht, ist deshalb ein schutzwürdiges Interesse eines Gläubigers an der Einsicht in die Akten grundsätzlich zu

bejahen und einem Gläubiger ist gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV (soweit vom schutzwürdigen Interesse gedeckt) Akteneinsicht zu gewähren. Demgegenüber begründet etwa die Ausübung der allgemeinen Gläubigerrechte und -Interessen (bspw. der Entscheidung über die Annahme des Nachlassvertrags oder die Geltendmachung der Nichtigkeit der Entscheidung über die Übertragung von Vermögenswerten auf Dritte) kein schutzwürdiges Interesse nach Art. 29 Abs. 2 BV. Diesbezüglich hat ein Gläubiger den gesetzlich vorgesehenen Weg zu beschreiten und beim Sachwalter ein Gesuch um Akteneinsicht zu stellen (Art. 295 Abs. 4 i.V.m. Art. 8a SchKG) bzw. die Akten vor Durchführung der Gläubigerversammlung einzusehen (vgl. Art. 301 SchKG).

E. 2.7

In ihrem vorinstanzlich gestellten Gesuch begründete die Gläubigerin den geltend gemachten Anspruch auf Akteneinsicht mit der Parteistellung, die ihr als Gläubigerin spätestens ab dem Zeitpunkt des Entscheids über die Gewährung der definitiven Nachlassstundung zukomme (act. 8/124 Rz. 16 ff.), und verwies auf den Grundsatz der Justizöffentlichkeit (act. 8/124 Rz. 21 ff.) sowie auf ein laufendes Zivilverfahren, in dem sich die Parteien gegenüberstehen (vgl. E. I.1. oben) (act. 8/124 Rz. 38 ff.). Hierauf braucht nicht näher eingegangen zu werden. Im Beschwerdeverfahren gilt die Rügeobliegenheit (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Was die Beschwerde führende Partei vor der Beschwerdeinstanz nicht (mehr) vorträgt, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Vielmehr hat sich die Beschwerdeinstanz – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – auf die Beurteilung der in der schriftlichen Beschwerdebegründung erhobenen Vorbringen zu beschränken (vgl. BGE 142 III 413 ff. E. 2.2.4; BGer 4A_629/2017 vom 17. Juli 2018 E. 4.1.4; 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.3). In ihrer Beschwerdeschrift beruft sich die Gläubigerin einzig auf ein umfassendes Akteneinsichtsrecht aufgrund ihrer zukommenden Parteistellung (und dies wie dargelegt zu Unrecht). Sie macht indes nicht geltend, die Vorinstanz habe ein von ihr geltend gemachtes schutzwürdiges Interesse nicht beachtet.

- 14 -

E. 2.8

Da die Schuldnerin gegen den vorinstanzlichen Entscheid keine Beschwerde erhob und damit das Verbot der reformatio in peius greift (vgl. E. III.2.2. oben), bleibt es vorliegend bei der teilweisen vorinstanzlichen Gutheissung des Akteneinsichtsgesuchs.

E. 2.9

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass der Argumentation der Gläubigerin nicht zu folgen ist, wonach eine sinnvolle Anfechtung des vorinstanzlichen Bewilligungsentscheids im Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht möglich gewesen sei (act. 8/124 Rz. 20). Die Beschwerde ist nach den massgeblichen Bestimmungen der ZPO in Wahrung der Rechtsmittelfrist, die nicht erstreckbar ist (Art. 144 Abs. 1 ZPO), abschliessend zu begründen. Eine Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist ist vom Gesetz nicht vorgesehen, insbesondere auch nicht im Fall der Beschwerde gestützt auf Art. 295c Abs. 1 SchKG, bei welcher die Parteistellung erst im Beschwerdeverfahren besteht und ein Gläubiger die Akten erst nach Zustellung des anzufechtenden Entscheids oder allenfalls erst nach Ende der Beschwerdefrist einsehen kann. Mit Blick auf neue Vorbringen ist aber festzuhalten, dass gleich wie in anderen gerichtlichen Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts, in welchen ein Gläubiger erst vor

der Rechtsmittelinstanz Parteistellung erlangt (vgl. zum Verfahren der Anerkennung ausländischer Konkursdekrete nach Art. 166 ff. IPRG: ZR 2013 Nr. 23 E. 3.3.5), es sich auch bei der Beschwerde eines Gläubigers gestützt auf Art. 295c Abs. 1 SchKG um eine erstmalige Äusserung einer Partei handelt. Als solche ist die Beschwerde den Einschränkungen des Novenverbots von Art. 326 ZPO, welche das Beschwerdeverfahren an sich prägen, nicht unterstellt (anders als im Fall der Beschwerde eines Schuldners, der selber um Stundung ersuchte: vgl. OGer ZH PS240220 vom 26. November 2024 E. 2.2). Soweit ein Beschwerde führender Gläubiger in dieser Konstellation erst nach Ablauf der Beschwerdefrist Einsicht in die Akten nehmen kann, stellt auch eine spätere Stellungnahme zu diesen Akten eine erstmalige Äusserung im geschilderten Sinn dar; auch diese ist vom Novenverbot nach Art. 326 ZPO ausgenommen. Das Gesagte ist abzugrenzen von einer umfassenden Ergänzung der Beschwerde. Eine solche ist wie geschildert nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig (OGer ZH PS250001 vom 9. April 2025 E. 2.3. f.).

- 15 - Im vorliegenden Fall hätte die Gläubigerin innert der Rechtsmittelfrist den vorinstanzlichen Bewilligungsentscheid mit Beschwerde anzufechten gehabt. Nach gewährter Einsicht in die Akten wäre ihr sodann von der Kammer Frist zur Stellungnahme zu diesen Akten anzusetzen gewesen. 3. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen den vorinstanzlichen Entscheid abzuweisen. IV. Kosten und Entschädigung 1. Die Entscheidegebühr ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen (Art. 54 und Art. 61 GebV SchKG) und der unterliegenden Gläubigerin aufzuerlegen. Dafür wird der von der Gläubigerin geleistete Vorschuss von Fr. 1'800.– herangezogen; im Mehrbetrag stellt die Kasse Rechnung. 2. Da die Gläubigerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist sie zu verpflichten, der Schuldnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Für die Bestimmung des Streitwerts eines Informationsanspruchs ist auf das wirtschaftliche Interesse an der angebehrten Information abzustellen und von einem Bruchteil auszugehen (OGer LF180045 vom 23. Oktober 2018 E. 4.1. m.w.H.). Unter Berücksichtigung des von der Sachwalterin bezifferten Überschusses an flüssigen Mitteln von Fr. 14.4 Mio. (act. 8/98 E. II.3.) und einer Reduktion auf 10% ist der Streitwert auf Fr. 1.44 Mio. festzusetzen. Die zu bezahlende Parteientschädigung ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 und § 13 AnwGebV auf Fr. 5'000.– festzulegen. Ein Ersatz der Mehrwertsteuer wurde von der Schuldnerin nicht verlangt (vgl. act. 16 S. 2). Der Gläubigerin und der Sachwalterin sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen: Ersterer aufgrund ihres Unterliegens und Letzterer mangels zu entschädigender Aufwendung im vorliegenden Verfahren. Es wird erkannt:

E. 5

Februar 2025 bestätigten und ergänzten die Sachwalterin und die Schuldnerin die Ausführungen des Sachwalterberichts vom 24. Januar 2025 (Prot. Vi. S. 9 ff.; act. 8/97/1 – 17).

E. 9

September 2024 E. 2.1.5.). Die Beschwerde führende Partei hat den drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil darzutun, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BSK ZPO-SPÜHLER, 4. Aufl. 2024, Art. 319 N 14). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

- 6 - Mit der Qualifikation des Akteneinsichtsgesuchs eines Gläubigers im Verfahren betreffend definitive Nachlassstundung hat sich das Obergericht des Kantons Bern in

seinem Entscheid ZK19 282 vom 9. Juli 2019 befasst. Es hat allerdings offen gelassen, ob der Entscheid über das Akteneinsichtsgesuch als Endentscheid oder als prozessleitende Verfügung zu qualifizieren sei. Dies mit der Begründung, dass im zu beurteilenden Fall auf die Beschwerde auch einzutreten sei, wenn der angefochtene Entscheid eine prozessleitende Verfügung darstelle. Letztere könne nämlich in jedem Fall mit dem Endentscheid in der Hauptsache angefochten werden und die Gläubigerin habe sowohl Beschwerde gegen die Bewilligung der definitiven Nachlassstundung als auch gegen die teilweise Abweisung ihres Akteneinsichtsgesuchs erhoben (OGer BE ZK19 282 vom 9. Juli 2019 E. 11 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.